



Bekanntmachung

über einen ☒ qualifizierten Bebauungs- und Grünordnungsplan

I.

Der ☒ Gemeinderat

der Gemeinde Wörth a. d. Isar hat am **08. April 2025**

für das Gebiet „**Aussegnungshalle-Friedhof**“ in Wörth a. d. Isar,

einen ☒ qualifizierten Bebauungs- und Grünordnungsplan als Satzung beschlossen.

Dieser Plan

☐ ist von der / vom _____
(Genehmigungsbehörde)

mit Schreiben vom _____ Nr. _____
genehmigt worden.

☐ gilt als genehmigt (§ 10 Abs. 2 i. V. m. § 6 Abs. 4 Satz 4 BauGB)

☒ bedurfte keiner Genehmigung.

II.

Der Entwurf mit Plan mit Festsetzungen i. d. F. vom **08.04.2025** liegt samt Begründung und zusammenfassender Erklärung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Wörth a. d. Isar, Am Kellerberg 2a, 84109 Wörth a. d. Isar, Zimmer 108, während der allgemeinen Dienststunden auf Dauer öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Zusätzlich können die Unterlagen auch auf der Homepage der Gemeinde Wörth a. d. Isar

(<https://www.woerth-isar.de/buergerservice-und-politik/ortsrecht/bebauungsplaene>) und über das Zentrale Landesportal für Bauleitplanung eingesehen werden.

Der qualifizierte Bebauungsplan- und Grünordnungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

III.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.



Wörth, den 10.04.2025

Ort, Datum

Gemeinde Wörth a. d. Isar

Stefan Scheibenzuber, 1. Bürgermeister
Unterschrift, Dienstbezeichnung

Amtliche Bekanntmachung durch Niederlegung der Satzung und Bekanntgabe der Niederlegung mittels Anschlag:

An die Amtstafel angeheftet am 11.04.2025

Abgenommen am _____

Der ☒ Bebauungsplan ☒ Grünordnungsplan

ist somit am 11.04.2025 in Kraft getreten.

Wörth, den _____

Ort, Datum

Wörth, 11.04.2025 Matthias Kohl, Bauamtsleiter

Datum, Unterschrift, Dienstbezeichnung